

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 14.12.2017

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 18.12.2017	450
Amtliche Bekanntmachung zur Einleitung eines Verfahrens auf Bestellung einer gesetzlichen Vertretung	451

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Lindenstraße/Ecke Barckhausenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB)	452
Stadt Bleckede	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen, Fuß- und Radwegen in der Stadt Bleckede	453
Samtgemeinde Amelinghausen	6. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten Betzendorf	463
	5. Änderungssatzung der Gemeinde Rehlingen über die Benutzung des Spielkreises Ehlbeck und die Erhebung von Spielkreisgebühren	464
Samtgemeinde Gellersen	Förderrichtlinie der Gemeinde Reppenstedt für Modernisierungsmaß- nahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden innerhalb des Sanierungsgebietes „Reppenstedt - Ortszentrum“ (Modernisierungsrichtlinie) nach Nr.: 5.3.3 (2) a) R-StBauF Niedersachsen	465
Samtgemeinde Ilmenau	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2017	467
Samtgemeinde Ostheide	Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Ostheide (Entschädigungssatzung)	468
	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ostheide	471

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Jahresabschluss 2016	471
--------------------	----------------------------	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung, Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck	473
---	--	-----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 18.12.2017, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 06.11.2017
5. Änderung des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
6. Umbesetzung im Kreisausschuss und im Ausschuss für Partnerschaft und Kultur
7. Flusslandschaft Elbe GmbH - Umbesetzung des Aufsichtsrates
8. Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2015
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 (im Stand der 4. Aktualisierung vom 01.12.2017)
10. Stellenplan für das Jahr 2018 (im Stand der 2. Aktualisierung vom 15.11.2017)
11. Wirtschaftsplan für den Betrieb Straßenbau und -Unterhaltung 2018
12. Hauptsatzung des Landkreises Lüneburg
13. Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg
14. Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
15. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
16. Bildung des Integrationsbeirats in der Wahlperiode 2016 bis 2022; Berufung der Mitglieder mit Migrationshintergrund
17. Gebührenkalkulation der GfA Lüneburg gkAöR für die Abfallbeseitigung im Entsorgungsbereich des Landkreises Lüneburg
18. Neufassung der Abfallgebührensatzung für das Abfuhrgebiet Landkreis Lüneburg
19. Sachstandsbericht der Arbeitsgruppe „Ergebnisoffene Prüfung von Elbbrücken-Varianten“
20. Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 15.05.2017 (Eingang 15.05.2017); Aufnahme des Amtes Neuhaus in den Tarifbereich des HVV
21. Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 07.06.2017 (Eingang: 14.06.2017) zum Kreistag; Konsequenter Lärmschutz bei Alpha E; (im Stand der 2. Aktualisierung vom 07.11.17)
22. Antrag der Fraktion AfD vom 28.08.2017 (Eingang: 28.08.17); Resolution des Kreistages Lüneburg zum Thema Wolf; 1. Aktualisierung vom 26.09.2017 um die Anträge von SPD und CDU - Fraktion
23. Antrag der SPD-Fraktion vom 11.09.2017 (Eingang 11.09.17); 4Player Fußballturniere unterstützen Integration (im Stand der 2. Aktualisierung vom 14.11.2017)
24. Antrag der CDU Fraktion vom 11.09.2017 (Eingang 11.09.17); Einrichtung eines elektronischen E-Mail-Newsletters (im Stand der 1. Aktualisierung vom 13.11.17)
25. Antrag von der SPD Fraktion vom 24.09.2017 (Eingang: 25.09.2017); Weiterentwicklung der Bildungsregion Lüneburg: Berufsbildende Schulen - Zukunft gestalten mit einem mehrjährigen Investitionsprogramm
26. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN u. CDU-Fraktion v. 11.10.2017 (Eingang 13.10.2017); Antrag zum Haushalt 2018; Berufsbildende Schulen
27. Antrag der CDU Fraktion vom 28.11.2017 (Eingang: 29.11.17) zur Erarbeitung eines Handlungskonzepts zur ärztlichen Versorgung in ländlichen Räumen des Landkreises Lüneburg
28. Antrag der CDU Fraktion vom 28.11.2017 (Eingang: 29.11.17) zur Prüfung einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Bereich IT-Service/-Sicherheit und E-Government im Landkreis Lüneburg
29. Antrag der CDU Fraktion vom 28.11.2017 (Eingang: 29.11.17) zur Förderung zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens im ländlichen Raum
30. Antrag der FDP/Die Unabhängigen-Gruppe zum Kreistag, 04.12.2017 (Eingang 04.12.2017); Das Thema „Arena Lüneburger Land“ wird Tagesordnungspunkt jeder Kreistagssitzung
31. Antrag von Martin Gödecke (Fraktion Die Unabhängigen) vom 04.12.2017 (Eingang: 04.12.17) zur Kreistags-sitzung am 18.12.17; Umweltausschusssitzung am 05.02.2018
32. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 04.12.2017 (Eingang 04.12.2017); Kooperation der Kreissiedlungsgesellschaft (KSG)
33. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
34. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
 - 34.1. Anfragen der FDP/Die Unabhängigen-Gruppe vom 04.12.2017 (Eingang 04.12.2017); zum Projekt „Arena Lüneburger Land“

35. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
36. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung
Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Nahrstedt“

Amtliche Bekanntmachung zur Einleitung eines Verfahrens auf Bestellung einer gesetzlichen Vertretung

Dem Landkreis Lüneburg liegt ein Antrag auf Bestellung einer gesetzlichen Vertretung gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) für eine Liegenschaft vor, bei dem ein Teil der Miteigentümer bzw. ihr Aufenthalt nicht festzustellen ist.

Dabei handelt es sich um folgendes Grundstück:

**Grundbuch von Neuhaus, Blatt 2433;
Gemarkung Rosien, Flur 2, Flurstück 30/1;
Fläche: 16.821 m²;
Nutzungsart: Wald- und Landwirtschaftsfläche**

Bei folgenden Miteigentümern haben die Ermittlungen bisher zu keinem Ergebnis geführt.:

- Großkötner Wilhelm Wilk, Rosien
- Abbauer Johann Behrens, Rosien
- Abbauer Paul Beier, Rosien
- Abbauer Karl Best, Rosien
- Halbhufner Wilhelm Burmeister, Rosien
- Landwirt Wilhelm Eggert, Rosien
- Gastwirt Wilhelm Knaack, Rosien
- Abbauer Wilhelm Lange, Rosien
- Großkötner Wilhelm Martens, Stapel
- Großkötner Heinrich Matthies, Rosien
- Abbauer Wilhelm Niemann, Rosien
- Anna Pröhl, Gudow
- Erbpächter Heinrich Schulz, Gudow
- Büdner Willy Schulz, Gudow
- Abbauer Wilhelm Schmidt, Rosien
- Schmiedemeister Wilhelm Wulf, Rosien
- Auktionator Hans Zufall, Neuhaus

Diejenigen, die Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen können, werden hiermit gebeten, diese bis zum **16.01.2018** beim

**Landkreis Lüneburg, Recht und Kommunales,
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg**

schriftlich geltend zu machen. Sollten Informationen über die Identität, fühere Anschriften oder sonstige Daten der vorgenannten Personen vorliegen, teilen Sie das bitte dem Landkreis Lüneburg bis zum vorgenannten Zeitpunkt schriftlich mit.

Lüneburg, 1. Dezember 2017

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Leitzmann

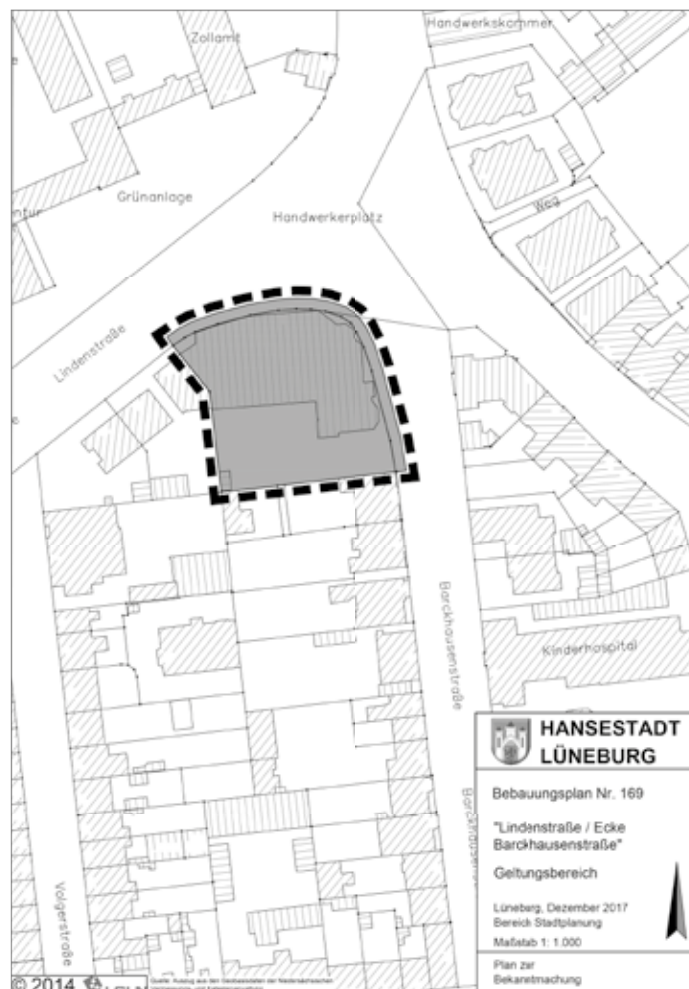
B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Lindenstraße/Ecke Barckhausenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 24.01.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich wird gemäß § 2 i. V. m. § 13 a BauGB das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Lindenstraße/Ecke Barckhausenstraße“ eingeleitet. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel des Bebauungsplans ist die überdachten städtebaulichen Kriterien und besonderen Anforderungen an die Gestaltung planungsrechtlich abzusichern.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Aushang durchzuführen.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch beschrieben.



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 169 „Lindenstraße/Ecke Barckhausenstraße“, liegt in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018 im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Zeitparallel sind die Unterlagen im Internet unter folgendem Link abgelegt <http://www.hansestadtlueenburg.de/bplan169>

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Lüneburg, 07.12.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann

Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen, Fuß- und Radwegen in der Stadt Bleckede

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 als Straßenbaulastträger die Widmung folgender Straßen, Fuß- und Radwege beschlossen:

- 1) für den Ortsteil Alt Garge

1/1	Am Feldrain	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 87/3, Flur 12 bis Gemarkung Göddingen, Flurstück 88/1, Flur 3
1/2	Am Haken	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 99/2, Flur 7 bis Flurstück 100/2, Flur 7
1/3	Am Hang	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 22/94 und 22/145 bis Flurstück 22/128, Flur 12
1/4	Am Horster Felde	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 96/1, Flur 7 bis Flurstück 98/21, Flur 12
1/5	Am Laubgrund	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 98/21, Flur 12 bis Gemarkung Göddingen, Flurstück 92/7, Flur 3
1/6	Am Park	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 58/14, Flur 8 bis Flurstück 58/5, Flur 8
1/7	Am Pfahlberg	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 92/5, Flur 12 bis Flurstück 41/110, Flur 12
1/8	Amselweg	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 92/5, Flur 12 bis Flurstück 49/2, Flur 12
1/9	Am Twennenberge	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 92/5, Flur 12 bis Flurstück 22/128, Flur 12
1/10	Am Waldbad	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 58/14, Flur 8 bis Flurstück 162/2, Flur 1; nur der Gehweg
1/11	Am Wasser	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 96/1, Flur 7 bis Flurstücke 96/1, 37/33, 37/34 und 71/2, Flur 7
1/12	Am Wohld	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 98/21, Flur 12 bis Flurstück 33/6, Flur 8
1/13	Deichweg	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 96/1, Flur 7 bis Flurstück 99/3, Flur 7
1/14	Drosselgasse	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 36/109, Flur 12 bis Flurstück 36/107, Flur 12
1/15	Finkenhöhe	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 92/5, Flur 12 bis Gemarkung Göddingen, Flurstück 33, Flur 3
1/16	Fliederweg	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 22/129, Flur 12 bis Gemarkung Göddingen, Flur 3
1/17	Göddinger Straße	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 92/5, Flur 12 bis Gemarkung Göddingen, Flurstück 87/4, Flur 3
1/18	Habichtsweg	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 36/109, Flur 12 bis Flurstück 36/85, Flur 12
1/19	Hauptstraße I	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 98/21, Flur 12 bis Flurstück 45/51, Flur 12
1/20	Hauptstraße II	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 58/14, Flur 12 bis Flurstück 58/5, Flur 8
1/21	Hauptstraße III	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 98/1, Flur 12 bis Flurstücke 45/46 und 45/53, Flur 8
1/22	Hermann-Löns-Ring	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 92/5, Flur 12 bis Flurstück 21/93, Flur 12
1/23	Im Dorf Wohld I	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 59/9, Flur 8 bis Flurstück 28/6, Flur 8
1/24	Im Dorf Wohld II	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 59/9, Flur 8 bis Flurstück 57/7, Flur 8
1/25	In den Schanzen	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 100/2, Flur 7 bis Flurstück 1/10, Flur 7
1/26	Kirchweg	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 98/21, Flur 12 bis Flurstück 91/23, Flur 3
1/27	Lercheneck	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 92/5, Flur 12 bis Flurstück 36/107, Flur 12
1/28	Meisenweg	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 36/109, Flur 12 bis Flurstück 48/5, Flur 8

1/29	Reiherstieg	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 36/109, Flur 12 bis Flurstück 34/27, Flur 12
1/30	Rosenweg	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 88/3, Flur 12 bis Flurstück 22/128, Flur 12
1/31	Schipperstieg	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 61/7, Flur 12 bis Flurstück 95/3, Flur 12
1/32	Stiepeler Straße	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 98/17, Flur 12 bis Flurstück 27/27, Flur 7
1/33	Teichweg	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 87/3, Flur 12 bis Flurstück 21/69, Flur 12
1/34	vor den Sandberger Tannen	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 40/2, Flur 10 bis Flurstück 7, Flur 11
1/35	Waldtwiete	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 98/21, Flur 12 bis Flurstück 98/21, Flur 12
1/36	zwischen Göddinger Straße und am Twennenberge	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 87/3, Flur 12 bis Flurstück 22/145, Flur 12
1/37	Am Werder	Erweiterung bis Flurstück 77/14 Gemarkung Alt Garge, Flurstück 96/1, Flur 7 bis Flurstück 77/14, Flur 7
1/38	Bleckeder Landstraße	von Ortsdurchfahrt OD-Stein bis Gemarkung Alt Garge, Flurstück 98/21, Flur 12; nur der Gehweg
1/39	Hauptstraße IV	Gemarkung Alt Garge, Flurstück 98/17, Flur 12 bis Ortsdurchfahrt – OD-Stein; nur der Gehweg
2)	für den Ortsteil Barskamp	
2/1	Alt Garger Straße	Gemarkung Barskamp, Flurstück 369/16 tlw. Flur 2 bis Flurstück 162/2, Flur 2; nur der Gehweg
2/2	Alt Walmsburger Weg	Gemarkung Barskamp, Flurstück 369/16 tlw. Flur 2 bis Flurstück 162, Flur 5
2/3	Am Berge	Gemarkung Barskamp, Flurstück 383/3, Flur 2 bis Flurstück 390, Flur 2
2/4	Am Buursood	Gemarkung Barskamp, Flurstück 372/4, Flur 2 bis Flurstück 390, Flur 2
2/5	Am Grünen Anger	Gemarkung Barskamp, Flurstück 390, Flur 2 bis Flurstück 394/1, Flur 2
2/6	Am Heidberg	Gemarkung Barskamp, Flurstück 369/16 tlw. Flur 2 bis Flurstücke 163/117, 163/118 und 168/11, Flur 5
2/7	Am Horndorfer Wege	Gemarkung Barskamp, Flurstück 390, Flur 2 bis Gemarkung Harmstorf, Flur 3
2/8	Am Kaufmannskamp	Gemarkung Barskamp, Flurstück 369/16 tlw. Flur 2 bis Flurstück 185/38, Flur 2
2/9	Am Lüneburger Wege	Gemarkung Barskamp, Flurstück 366/1 tlw. Flur 2 bis Flurstück 137/2, Flur 3
2/10	Am Markt	Marktplatz
2/11	Am Schieringer Wege	Gemarkung Barskamp, Flurstück 394/1, Flur 2 bis Flurstück 18, Flur 5
2/12	An der Schmiede	Gemarkung Barskamp, Flurstück 383/3, Flur 3 bis Flurstück 366/5, Flur 2
2/13	Am Silo	Gemarkung Barskamp, Flurstück 394/1, Flur 2 bis Flurstück 185/48, Flur 2
2/14	Am Thigarten	Gemarkung Barskamp, Flurstück 369/16 tlw. Flur 2 bis Flurstück 136/1, Flur 4; nur der Gehweg
2/15	Auf dem Klevergarten	Gemarkung Barskamp, Flurstück 383/3, Flur 2 bis Flurstück 342, Flur 2
2/16	Bardorfer Weg I	Gemarkung Barskamp, Flurstück 369/16 tlw. Flur 2 bis Flurstück 205/169, Flur 1
2/17	Bardorfer Weg II	Gemarkung Barskamp, Flurstück 370/1, Flur 2 bis Gemarkung Alt Garge, Flurstück 88/3, Flur 12
2/18	Bei der Kirche	Gemarkung Barskamp, Flurstück 369/16 tlw. Flur 2 bis Flurstücke 138/3 und 139/3, Flur 2
2/19	Fabels Twiete	Gemarkung Barskamp, Flurstück 376/3, Flur 2 bis Flurstück 148/2, Flur 2

2/20	Flachsrothenweg	Gemarkung Barskamp, Flurstück 388/2, Flur 2 bis Flurstück 56/4, Flur 3
2/21	Fuhrenkamp	Gemarkung Barskamp, Flurstück 388/2, Flur 2 bis Flurstück 389/2, Flur 2
2/22	Harmstorfer Weg I	Gemarkung Barskamp, Flurstück 390, Flur 2 bis Flur 2
2/23	Harmstorfer Weg II	Gemarkung Barskamp, Flur 2 bis Gemarkung Harmstorf Flur 3
2/24	Hohe Luft	Gemarkung Barskamp, Flurstück 380/12, Flur 2 bis Flurstück 355, Flur 2
2/25	Holzweg	Gemarkung Göddingen, Flurstück 130/85, Flur 3 bis Gemarkung Barskamp, Flurstück 28, Flur 3
2/26	Horndorfer Weg I	Gemarkung Barskamp, Flurstück 380/12, Flur 2 bis Flurstück 887/202, Flur 2
2/27	Horndorfer Weg II	Gemarkung Barskamp, Flurstück 887/202, Flur 2 bis Gemarkung Tosterglope, Flur 3
2/28	Im Klevergarten	Gemarkung Barskamp, Flurstück 383/5, Flur 2 bis Flurstück 320/5, Flur 2
2/29	Im Wiesbeck I	Gemarkung Barskamp, Flurstück 168, Flur 1 bis Flurstück 47, Flur 1
2/30	Im Wiesbeck II	Gemarkung Barskamp, Flurstück 164/1, Flur 1 bis Flurstück 46, Flur 1
2/31	In den Sandbergen	Gemarkung Barskamp, Flurstück 80/1, Flur 5 bis Flurstücke 137/2 und 98/12, Flur 3
2/32	In den Tannen	Gemarkung Barskamp, Flurstück 388/2 tlw. Flur 2 bis Flurstück 320/3, Flur 2
2/33	Köstorfer Straße	Gemarkung Barskamp, Flurstück 369/16 tlw. Flur 2 bis Gemarkung Köstorf, Flur 3; nur der Geh- und Radweg
2/34	Krähenwinkelberg	Gemarkung Barskamp, Flurstück 383/3, Flur 2 bis Flurstück 387, Flur 2
2/35	Laaweg I	Gemarkung Barskamp, Flurstück 366/1 tlw. Flur 2 bis Flurstück 369/16 tlw. Flur 2
2/36	Laaweg II	Gemarkung Barskamp, Flurstück 369/16 tlw. Flur 2 bis Flurstück 928/23, Flur 2
2/37	Neuer Weg	Gemarkung Barskamp, Flurstück 376/3, Flur 2 bis Flurstück 584/86, Flur 2
2/38	Stiepeler Weg	Gemarkung Barskamp, Flurstück 373/4, Flur 2 bis Gemarkung Göddingen, Flurstück 92/8, Flur 3
2/39	Tostergloper Straße	Gemarkung Barskamp, Flurstück 369/16 tlw. Flur 2 bis Gemarkung Tosterglope, Flur 2; nur der Gehweg
2/40	Viehler Berg	Gemarkung Barskamp, Flurstück 162, Flur 1 bis Flurstück 160, Flur 1
2/41	Viehler Weg	Gemarkung Barskamp, Flurstück 162/2, Flur 1 bis Flurstück 107/36, Flur 1
2/42	Walmsburger Straße	Gemarkung Barskamp, ab Flurstück 148/2, Flur 2 bis Flurstück 23/17 tlw. Flur 5, nur der Geh- und Radweg
2/43	Weg zu Tiedemann	Gemarkung Barskamp, Flurstück 372/4, Flur 2 bis Flurstück 72/4, Flur 2
2/44	Wohldkoppelweg	Gemarkung Barskamp, Flurstück 390 tlw. Flur 2 bis Flurstück 394/1, Flur 2
2/45	Kiesweg	Gemarkung Barskamp, Flurstück 383/3, Flur 2 bis Flurstück 41/8, Flur 2
3)	für den Ortsteil Brackede	
4/1	Am Buschwerder	Gemarkung Brackede, Flur 10 bis Flurstück 100/1, Flur 10
4/2	Auf der Weide	Gemarkung Brackede, Flurstück 87/94, Flur 4 bis Flurstück 106/1, Flur 10
4/3	Binsenberg	Gemarkung Garlstorf, Flur 3 bis Flurstück 52, Flur 2
4/4	Buschweg	Gemarkung Radegast, Flurstücke 108/42 und 108/41, Flur 3 bis Gemarkung Brackede, Flurstück 94/1, Flur 10
4/6	Garlstorfer Weg	Gemarkung Brackede, Flurstück 68/1, Flur 1 bis Flurstück 92/64, Flur 1
4/7	Golduferweg	Gemarkung Brackede, Flurstück 65/3 tlw. Flur 1 bis Flurstück 61, Flur 1
4/8	Hinter dem Laufgraben	Gemarkung Brackede, Flurstück 108/1, Flur 10 bis Flurstück 106/1, Flur 10

4/9	Hofdamm	Gemarkung Brackede, Flurstück 52, Flur 2 bis Flurstück 53/26, Flur 2
4/10	Jensens Weg	Gemarkung Brackede, Flurstück 85/10, Flur 4 bis Flurstück 85/8, Flur 4
4/11	Seegrabenweg	Gemarkung Radegast, Flurstück 40, Flur 7 bis Flurstück 105/2, Flur 8
4/12	Uhlenbusch	Gemarkung Brackede, Flurstück 85/10, Flur 4 bis Flurstück 10/2, Flur 2
4/13	Wehweg	Gemarkung Brackede, Flurstück 105/3, Flur 10 bis Flurstück 111, Flur 10
4/14	Wetterweg I	Gemarkung Radegast, Flurstück 115/10, Flur 5 bis Flurstück 103/4, Flur 6
4/15	Wetterweg II	Gemarkung Brackede, Flurstück 115/8, Flur 5 bis Flurstück 108/9, Flur 5
4/16	Zu den Sandwiesen	Gemarkung Brackede, Flurstück 61, Flur 1 bis Flurstück 69, Flur 1
4/17	Zu den Weiden	Gemarkung Brackede, Flurstück 90/10, Flur 4 bis Flurstück 87/94, Flur 4
4/18	Zum Glauber	Gemarkung Brackede, Flurstück 53/25, Flur 2 bis Flurstück 83/4, Flur 1
4/19	Zum Mecklenburgischen Berg	Gemarkung Brackede, Flurstück 257/101, Flur 10 bis Flurstück 95/6, Flur 10
4/20	Zum Werder	Gemarkung Brackede, Flurstück 70/3, Flur 1 bis Flurstück 10/1, Flur 10
4/22	Pferdekoppel	Gemarkung Brackede, Flurstück 85/10, Flur 4 bis Flurstück 28, Flur 4; nur der Geh- und Radweg
4/23	Steindamm	Gemarkung Brackede, Flurstück 85/9, Flur 4 bis Flurstücke 115/10 und 26/6, Flur 5; nur der Geh- und Radweg
4)	für den Ortsteil Breetze	
5/1	Am Pool	Gemarkung Breetze, Flurstück 199, Flur 1 bis Flurstück 201/13 tlw. Flur 1
5/2	Am Wiesenrain	Gemarkung Breetze, Flurstück 169/3, Flur 1 bis Flurstück 95/4, Flur 2
5/3	Auf dem Adel	Gemarkung Breetze, Flurstück 199 tlw. Flur 1 bis Flurstück 146/3, Flur 1
5/4	Auf dem Dumborn	Gemarkung Breetze, Flurstück 118/1, Flur 2 bis Gemarkung Göddingen Flurstück 96/1, Flur 5
5/5	Bokelstraße I	Gemarkung Breetze, Flurstück 116/13, Flur 2 bis Flurstück 105/10, Flur 1
5/6	Bokelstraße II	Gemarkung Breetze, Flurstück 105/10, Flur 1 bis Gemarkung Bleckede, Flurstück 14, Flur 44
5/7	Breiter Weg	Gemarkung Breetze, Flurstück 105/6, Flur 1 bis Flurstück 8, Flur 4
5/8	Hänsweg	Gemarkung Breetze, Flurstück 121/1 tlw. Flur 2 bis Flurstück 119/4, Flur 2
5/9	Hauberg	Gemarkung Breetze, Flurstück 201/13 tlw. Flur 1 bis Flurstück 68/36, Flur 1
5/10	In der Rehe	Gemarkung Breetze, Flurstück 186/1, Flur 1 bis Flurstück 187/1, Flur 1
5/11	Kattenbergweg	Gemarkung Breetze, Flurstück 199 tlw. Flur 1 bis Flurstück 142/2, Flur 1
5/12	Kellerweg I	Gemarkung Breetze, Flurstück 121/1 tlw. Flur 2 bis Flurstück 69/1, Flur 2
5/13	Kellerweg II	Gemarkung Breetze, Flurstück 118/1, Flur 2 bis Flurstück 119/4 tlw. Flur 2
5/14	Nedden Melkberg	Gemarkung Breetze, Flurstück 188/9, Flur 1 bis Flurstück 182/11, Flur 1
5/15	Netzfeld	Gemarkung Breetze, Flurstück 199, Flur 1 bis Flurstück 201/13, Flur 1
5/16	Nindorfer Straße	Gemarkung Breetze, Flurstück 112/21, Flur 2 bis Gemarkung Göddingen, Flurstück 186/100, Flur 5
5/17	Rippenberg	Gemarkung Breetze, Flurstück 196/3, Flur 1 bis Flurstück 121/1 tlw. Flur 2

5/18	Rötenweg	Gemarkung Breetze, Flurstück 188/9, Flur 1 bis Flurstück 189, Flur 1
5/19	Teilitz	Gemarkung Breetze, Flurstück 188/9, Flur 1 bis Flurstück 187/1, Flur 1
5/20	Thomasburger Straße	Gemarkung Breetze, Flurstück 196/3, Flur 2 bis Flurstück 197, Flur 1
5/21	Thomasburger Weg	Gemarkung Breetze, Flurstück 197, Flur 1 bis Gemarkung Ellringen, Flurstück 2, Flur 4
5/22	Totenweg	Gemarkung Breetze, Flurstück 194/1, Flur 1 bis Flurstück 19, Flur 3
5/23	Weg vom Ziegeleiweg zur L 221	Gemarkung Breetze, Flurstück 59/6, Flur 1 bis Gemarkung Neetze, Flur 13
5/24	Ziegeleiweg	Gemarkung Breetze, Flurstück 116/14, Flur 2 bis Flurstück 59/6, Flur 2
5/25	Zum Telegrafenberg	Gemarkung Breetze, Flurstück 201/13 tlw. Flur 1 bis Flurstück 105/6, Flur 1
5/26	Weg von L222 bis zu K35	Gemarkung Bleckede, Flurstück 25, Flur 42 bis Gemarkung Breetze, Flurstück 116/14, Flur 2
5/27	Jlenpool	Gemarkung Breetze, Flurstück 116/14, Flur 2 bis Gemarkung Bleckede, Flurstück 39/4, Flur 43
5/28	Ellringer Straße	Gemarkung Breetze, Flurstück 112/21, Flur 2 bis Gemarkung Bleckede, Flurstück 196/3, Flur 1; nur der Geh- und Radweg
5.	für den Ortsteil Garlstorf	
6/1	Alte Dorfstraße	Gemarkung Garlstorf, Flurstück 80/22, Flur 5 bis Flurstück 80/8, Flur 5
6/2	Auf dem Sande	Gemarkung Garlstorf, Flurstück 70/28, Flur 4 bis Gemarkung Garlstorf, Flur 3
6/3	Holzweg	Gemarkung Brackede, Flurstück 111/3, Flur 9 bis Flurstück 52/12, Flur 7
6/4	Im großen Felde	Gemarkung Garlstorf, Flurstück 70/28, Flur 4 bis Flurstück 106, Flur 8
6/5	Oberlak	Gemarkung Garlstorf, Flurstück 70/28, Flur 4 bis Flurstück 67/3, Flur 7
6/6	Trift	Gemarkung Garlstorf, Flurstück 70/28, Flur 4 bis Flurstück 106, Flur 8
6/7	Viehsteg	Gemarkung Garlstorf, Flur 80/1, Flur 5 bis Flurstück 43/8, Flur 2
6/8	von der Kreisstraße zum Seegrabenweg	Gemarkung Garlstorf, Flurstück 70/28, Flur 5 bis Flurstück 45/4, Flur 8
6/9	Wehweg	Gemarkung Garlstorf, Flurstück 60/2 tlw. Flur 3 bis Flurstück 2/2, Flur 2
6/10	Dorfstraße	Gemarkung Brackede, Flurstück 75/2, Flur 6 bis Flurstück 37/8, Flur 5; nur der Geh- und Radweg
6)	für den Ortsteil Garze	
7/1	An den langen Stücken	Gemarkung Garze, Flurstück 101, Flur 2 bis Flurstück 54/3, Flur 2
7/2	Braak-Koppel-Weg	Gemarkung Garze, Flurstück 64/2, Flur 2 bis Flurstück 34, Flur 2
7/3	Butterhorstweg	Gemarkung Garze, Flurstück 144/3, Flur 1 bis Flurstück 160, Flur 1
7/4	Im Lütten Dörp	Gemarkung Garze, Flurstück 142/8, Flur 1 bis Flurstück 142/8, Flur 1
7/5	Langen-Koppel-Weg	Gemarkung Garze, Flurstück 149/6, Flur 1 bis Flurstück 105, Flur 2
7/6	Lange Straße	Gemarkung Garze, Flurstück 142/8, Flur 1 bis Flurstück 103/8, Flur 2
7/7	Schulsteigweg	Gemarkung Garze, Flurstück 146/10, Flur 1 bis Flurstück 148, Flur 7
7/8	Wierkweg	Gemarkung Garze, Flurstück 142/8, Flur 1 bis Gemarkung Bleckede, Flurstück 37/23, Flur 18
7/9	Große Straße	Gemarkung Karze, Flurstück 75/9, Flur 7 bis Gemarkung Garze, Flurstück 142/8, Flur 1; nur der Geh- und Radweg

- 7) für den Ortsteil Göddingen
- | | | |
|------|-----------------------------|---|
| 8/1 | Alt Bleckeder Weg | Gemarkung Göddingen, Flurstück 203/2, Flur 1 bis Flurstück 101, Flur 1 |
| 8/2 | Alt Bleckeder Weg II | Gemarkung Göddingen, Flurstück 101, Flur 1 bis Gemarkung Bleckede, Flurstück 25, Flur 42 |
| 8/3 | Am Ellringer Weg | Gemarkung Köstorf bis Gemarkung Göddingen, Flurstück 129, Flur 4 |
| 8/4 | Am Ohegraben | Gemarkung Göddingen, Flurstück 202/9, Flur 1 bis Flurstück 22/6, Flur 1 |
| 8/5 | Beim runden Berge | Gemarkung Göddingen, Flurstück 206/1, Flur 1 bis Flurstück 112/2, Flur 1 |
| 8/6 | Dorfstraße | Gemarkung Göddingen, Flurstück 202/9, Flur 1 bis Flurstück 214/1, Flur 1 |
| 8/7 | Fuchskuhlenweg | Gemarkung Göddingen, Flurstück 69/6, Flur 1 bis Gemarkung Bleckede, Flurstück 132/23, Flur 39 |
| 8/8 | Hinter dem Looks | Gemarkung Göddingen, Flurstück 213/9, Flur 1 bis Flurstück 24/7, Flur 2 |
| 8/9 | In der großen Ohe | Gemarkung Göddingen, Flurstück 213/8, Flur 1 bis Flurstück 132, Flur 1 |
| 8/10 | Lüneburger Weg | Gemarkungsgrenze Ellringen bis Gemarkung Barskamp, bei Flurstück 355, Flur 2 |
| 8/11 | Moorkoppeln | Gemarkung Göddingen, Flurstück 93/1, Flur 6 bis Flurstück 23, Flur 7 |
| 8/12 | Mühlenweg | Gemarkung Göddingen, Flurstück 202/9, Flur 1 bis Gemarkung Alt Garge, Flurstück 87/3, Flur 12 |
| 8/13 | Oberhalb den Döhren I | Gemarkung Göddingen, Flurstück 216/3, Flur 1 bis Flurstück 202/9, Flur 1 |
| 8/14 | Oberhalb den Döhren II | Gemarkung Göddingen, Flurstück 202/9, Flur 1 bis Flurstück 1/2, Flur 3 |
| 8/15 | Tannenkamp | Gemarkung Göddingen, Flurstück 129, Flur 4 bis Flurstück 216/3, Flur 1 |
| 8/16 | Twiete | Gemarkung Göddingen, Flurstück 215/9 tlw. Flur 1 bis Flurstück 22/7, Flur 1 |
| 8/17 | Vor den Sandberger Tannen | Gemarkung Göddingen, Flurstück 213/8, Flur 1 bis Flurstück 207/3, Flur 1 |
| 8/18 | Weg v. Bleckede n. Barskamp | Gemarkung Bleckede, Flurstück 143/26, Flur 40 bis Gemarkung Barskamp, Flurstück 370/1, Flur 2 |
| 8/19 | Weg v. Breetze n. Göddingen | Gemarkung Breetze, Flurstück 119/4 tlw. Flur 2 bis Gemarkung Göddingen, Flurstück 186/100, Flur 5 |
| 8/20 | Weg zur Mülldeponie | Gemarkung Göddingen, Flurstück 93/1, Flur 6 bis Flurstück 48, Flur 2 |
| 8/21 | Am Redder | Gemarkung Göddingen, Flurstück 202/9, Flur 1 bis Flurstück 69/6, Flur 1 |
| 8/22 | Wehrsahl | Gemarkung Göddingen, Flurstück 203/1, Flur 1 bis Flurstück 102/4, Flur 1 |
| 8/23 | Landstraße | Gemarkung Göddingen, Flurstück 202/9 tlw. Flur 1 bis Flurstück 136/1, Flur 4; nur der Geh- und Radweg |
- 8) für den Ortsteil Karze
- | | | |
|-----|--------------------------------|--|
| 9/1 | Achterholz | Gemarkung Karze, Flurstück 50/6, Flur 3 bis Flurstück 160/1, Flur 7 |
| 9/2 | Am Köhlerholze | Gemarkung Karze, Flurstück 28, Flur 14 bis Flurstück 4, Flur 8 und Gemarkung Rosenthal, Flurstück 55, Flur 4 |
| 9/3 | An der Abfindung am hohen Kamp | Gemarkung Bleckede, Flurstück 276/3 tlw. Flur 29 bis Gemarkung Karze, Flurstück 50/3, Flur 5 |
| 9/4 | Auf dem Bartelsmoor | Gemarkung Karze, Flurstück 50/3, Flur 5 bis Gemarkung Rosenthal, Flurstück 34, Flur 4 |
| 9/5 | Auf dem Rosenthaler Horst | Gemarkung Karze, Flurstück 24, Flur 14 bis Flurstück 2, Flur 14 |
| 9/6 | Braakkoppel | Gemarkung Karze, Flurstück 148, Flur 7 bis Flurstücke 178 und 165, Flur 7 |
| 9/7 | Bredewiese | Gemarkung Karze, Flurstück 145/68, Flur 1 bis Flurstück 149/47, Flur 1 |

9/8	Hinter den Höfen	Gemarkung Karze, Flurstück 11, Flur 13 bis Flurstück 24, Flur 12
9/9	Hinter'm Bartelsmoor	Gemarkung Karze, Flurstück 51/1, Flur 5 bis Flurstück 5, Flur 8
9/10	Im Garten	Gemarkung Karze, Flurstück 145/68, Flur 1 bis Flurstück 111/5, Flur 2
9/11	Im Dorf Karze	Gemarkung Karze, Flurstück 53/19, Flur 3 bis Flurstück 50/6, Flur 3
9/12	Im Dorf Vogelsang	Gemarkung Karze, Flurstück 73, Flur 12 bis Flurstücke 21, 9 und 35, Flur 12
9/13	In der Bokelheide I	Gemarkung Karze, Flurstück 48/7, Flur 6 bis Gemarkung Bleckede, Flurstück 269, Flur 29
9/14	In der Bokelheide II	Gemarkung Karze, Flurstück 48/7, Flur 6 bis Flurstück 23/1, Flur 6
9/15	In der Schweineweide	Gemarkung Karze, Flurstück 77/4, Flur 7 bis Flurstück 143/26, Flur 7
9/16	Köhlerholz	Gemarkung Karze, Flurstück 77/4, Flur 7 bis Flurstück 4, Flur 8
9/17	Leestraden	Gemarkung Karze, Flurstück 73, Flur 12 bis Flurstück 41, Flur 12
9/18	Moederberg	Gemarkung Karze, Flurstück 53/19, Flur 8 bis Flurstück 148, Flur 7
9/19	Seersfeld	Gemarkung Karze, Flurstück 11, Flur 13 bis Flurstück 6, Flur 13
9/20	Von Karze nach Rosenthal	Gemarkung Karze, Flurstück 21/17, Flur 2 bis Gemarkung Rosenthal, Flurstück 15, Flur 3
9/21	Im Siedenbruche	Gemarkung Karze, Flurstück 11, Flur 13 bis Flurstück 21, Flur 13
9/22	An den Hauskoppeln	Gemarkung Karze, Flurstück 11/5, Flur 2 bis Flurstück 146/7, Flur 3; nur der Geh- und Radweg
9)	für den Ortsteil Radegast	
10/2	Binnenfeld I	Gemarkung Radegast, Flurstück 10, Flur 5 bis Flurstück 69, Flur 4
10/3	Binnenfeld II	Gemarkung Radegast, Flurstück 10, Flur 5 bis Flurstück 74/1, Flur 4
10/4	Binnenfeld III	Gemarkung Radegast, Flurstück 59, Flur 5 bis Flurstück 44, Flur 5
10/5	Bruchstraße	Gemarkung Radegast, Flurstück 49, Flur 7 bis Flurstück 48, Flur 8
10/6	Deichstraße I	Gemarkung Radegast, Flurstück 28, Flur 4 bis Flurstück 108/20, Flur 3
10/7	Deichstraße II	Gemarkung Radegast, Flurstück 108/20, Flur 3 bis Flurstück 150/1, Flur 1
10/8	Großes Feld I	Gemarkung Radegast, Flurstück 40, Flur 7 bis Flurstück 29, Flur 7
10/9	Großes Feld II	Gemarkung Radegast, Flurstück 40, Flur 7 bis Flurstück 14/1, Flur 8
10/10	Halbmond	Gemarkung Radegast, Flurstück 118, Flur 6 bis Flurstück 23/1, Flur 6
10/11	Im Wiesenland	Gemarkung Radegast, Flurstück 49, Flur 7 bis Flurstück 29, Flur 7
10/12	In den Weideplätzen I	Gemarkung Radegast, Flurstück 150/1, Flur 1 bis Flurstück 58/69, Flur 2
10/13	In den Weideplätzen II	Gemarkung Radegast, Flurstück 158/1, Flur 1 bis Flurstück 156/1, Flur 1
10/14	Kirchenweg	Gemarkung Radegast, Flurstück 25, Flur 4 bis Flurstück 108/31, Flur 3
10/15	Kreuzweg	Gemarkung Radegast, Flurstück 59, Flur 5 bis Flurstück 29/1, Flur 5
10/16	Oberer Hunger	Gemarkung Radegast, Flurstück 29, Flur 7 bis Flurstück 17, Flur 7
10/17	Ortsstraße	Gemarkung Radegast, Flurstück 28, Flur 4 bis Flurstück 88/6, Flur 3

10/18	Unterer Hunger	Gemarkung Radegast, Flurstück 29, Flur 7 bis Flurstück 15/4, Flur 7
10/19	Weg zum Heisterbusch	Gemarkung Radegast, Flurstücke 29/1 und 29/6, Flur 5 bis Flurstück 67/1, Flur 6
10/20	Wirtschaftsweg von der K27 zur Bruchstraße	Gemarkung Radegast, Flurstück 28, Flur 4 bis Flurstück 12, Flur 9
10/21	Wirtschaftsweg von der Ortsstraße zur K27	Gemarkung Radegast, Flurstück 5/1, Flur 5 bis Flurstück 49, Flur 7
10/22	Zur Königskuhle	Gemarkung Radegast, Flurstück 118, Flur 6 bis Flurstück 115/1, Flur 6
10/24	Elbuferstraße	Gemarkung Radegast, Flurstück 90/40, Flur 4 bis Flurstück 11, Flur 5; nur der Geh- und Radweg
10)	für den Ortsteil Rosenthal	
11/1	Grüner Weg	Gemarkung Rosenthal, Flurstück 15, Flur 3 bis Flurstück 35, Flur 4
11/2	Am Kahlenholze	Gemarkung Rosenthal, Flurstück 35, Flur 4 bis Flurstück 45, Flur 4
11/3	Auf den Burkau	Gemarkung Rosenthal, Flurstück 15, Flur 3 bis Flurstück 2, Flur 3
11/4	Auf den Pflastern	Gemarkung Rosenthal, Flurstück 60, Flur 4 bis Flurstück 20, Flur 4
11/5	Im Dorf Rosenthal	Gemarkung Rosenthal, Flurstück 15, Flur 3 bis Flurstück 60, Flur 4
11/6	Von Rosenthal nach Lüdersburg	Gemarkung Rosenthal, Flurstück 34, Flur 4 bis Gemarkung Jürgenstorf, Flur 4
11/7	Von Rosenthal nach Neetze	Gemarkung Rosenthal, Flurstück 36, Flur 3 bis Gemarkung Neetze, Flur 3
11/8	Von Rosenthal nach Neumühlen	Gemarkung Rosenthal, Flurstück 60, Flur 4 bis Gemarkung Neetze, Flur 3
11/9	In den drei Stiegen	Gemarkung Rosenthal, Flurstück 34, Flur 4 bis Flurstück 20, Flur 4
11)	für den Ortsteil Walmsburg	
12/1	Alter Kirchweg	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 14, Flur 14 bis Gemarkung Barskamp, Flurstück 16, Flur 5
12/2	Branduhlweg	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 35/5, Flur 9 bis Gemarkung Tosterglope
12/3	Bruchdorfer Straße	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 50, Flur 16 bis Flurstück 35/5, Flur 9
12/4	Brückkuhlenweg	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 50, Flur 16 bis Flurstück 20, Flur 13
12/5	Im Branduhl	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 35/5, Flur 9 bis Flurstück 183/8, Flur 4
12/6	Heidweg (Köhlinger Weg)	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 17/1, Flur 21 bis Gemarkung Tosterglope, Flur 2 und Barskamp, Flur 4
12/7	Krangenweg	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 137, Flur 10 bis Flurstück 3, Flur 19
12/8	Reebelner Straße	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 46, Flur 18 bis Flurstück 160/125, Flur 10
12/9	Schulsteig	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 14, Flur 4 bis Flurstück 60/2, Flur 16
12/10	Strauchgarten	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 45, Flur 15 bis Flurstück 25/2, Flur 16
12/11	Vor den Höfen	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 11, Flur 15 bis Flurstück 14, Flur 14
12/12	Wiesenweg	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 14, Flur 14 bis Flurstück 79 und 82, Flur 16 und Flurstück 14, Flur 4
12/14	An der Gemarkungsgrenze Katemin	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 46, Flur 18 bis Flurstück 37/2, Flur 18
12/15	An der Heerstraße	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 50, Flur 16 bis Flurstück 37/1, Flur 18

12/16	Am Kreienborn	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 94, Flur 14 bis Flurstück 125/76, Flur 8
12/17	An der Kuhweide	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 5/3, Flur 17 bis Flurstück 20, Flur 13
12/18	Bruchdorfer Trift	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 5/3, Flur 17 bis Flurstück 4, Flur 17
12/19	Die Marsch	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 20, Flur 13 bis Flurstück 11, Flur 12
12/20	Im Sandgarten	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 50, Flur 16 bis Flurstück 28, Flur 13
12/21	Roggenkamp	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 14, Flur 14 bis Flurstücke 22, 58/2 und 76, Flur 14
12/22	Viehtrift	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 40/4, Flur 13 bis Flurstück 5/2, Flur 1
12/23	Vogelbeerweg	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 34, Flur 14 bis Flurstück 5/2, Flur 1
12/24	Walmsburger Werder	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 5/3, Flur 17 bis Flurstück 20, Flur 13
12/25	Auf dem Nuben	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 29/2, Flur 15 bis Flurstück 17/1, Flur 21
12/26	Am aller Bruch	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 7, Flur 21 bis Flurstück 1, Flur 21
12/27	Kateminer Straße	Gemarkung Walmsburg, Flurstück 14, Flur 14 bis Flurstück 46, Flur 18; nur der Geh- und Radweg
12)	für den Ortsteil Wendewisch	
13/1	Ahrenschulter Weg	Gemarkung Wendewisch, Flurstück 52/12, Flur 7 bis Flurstück 8/25, Flur 9
13/2	Hofkamp	Gemarkung Wendewisch, Flurstück 11/37, Flur 3 bis Flurstück 1/1, Flur 3
13/3	Mühlenweg	Gemarkung Garlstorf, Flurstück 80/18, Flur 5 bis Gemarkung Wendewisch, Flurstück 11/37, Flur 3
13/4	Über'm Holzweg	Gemarkung Wendewisch, Flurstück 8/16, Flur 9 bis Flurstück 52/7, Flur 7
13/5	Vor dem See	Gemarkung Wendewisch, Flurstück 84/18, Flur 6 bis Flurstück 2/1, Flur 6
13/6	Zum Grünendeich	Gemarkung Wendewisch, Flurstück 137/2, Flur 2 bis Flurstück 135/25, Flur 2
13/7	Deichtverteidigungsweg von Davids-Nieder bis Heuer	Gemarkung Wendewisch, Flurstück 23/23, Flur 2 bis Flurstück 124/1, Flur 2
13/8	Deichtverteidigungsweg von Davids-Nieder bis Fölske	Gemarkung Wendewisch, Flurstück 23/23, Flur 2 bis Flurstück 8/6, Flur 2
13/9	Hittberger Straße	Gemarkung Wendewisch, Flurstück 84/18, Flur 6 bis Flurstück 108/3, Flur 6; nur der Geh- und Radweg
13)	für den Ortsteil Bleckede-Wendischthun	
14/1	Am Elbdeich	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 23, Flur 8 bis Flurstück 9/2, Flur 8 und Flurstück 3, Flur 15
14/2	Am Heerweg	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 24, Flur 8 bis Flurstück 1/3, Flur 4
14/3	Am Sudedeich	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 16/6, Flur 4 bis Landesgrenze
14/4	Das Reiherholz	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 39, Flur 2 bis Landesgrenze
14/5	Die neuen Koppeln	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 12, Flur 7 bis Flurstück 16/1, Flur 4
14/6	Die Wappau Wiesen	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 43, Flur 2 bis Flurstücke 1/11 und 46, Flur 2
14/7	Dornhorst	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 39, Flur 10 bis Flurstück 53, Flur 11
14/8	Große Teldau	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 57, Flur 11 bis Flurstück 27, Flur 12

14/9	Holzgrund hinter der Brücke	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 29, Flur 10 bis Flurstück 36, Flur 10
14/10	Holzweide I	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 34, Flur 7 bis Flurstück 29/6, Flur 4
14/11	Holzweide II	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 25, Flur 4 bis Flurstück 29/6, Flur 4
14/12	Im Holze	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 16, Flur 10 bis Flurstück 10, Flur 10
14/13	Im Holzgrund I	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 36, Flur 10 bis Flurstück 42, Flur 5
14/14	Im Holzgrund II	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 6, Flur 5 bis Flurstück 61, Flur 11
14/15	Im Niedern	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 15, Flur 15 bis Flurstück 26, Flur 15
14/16	In der Scharzau	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 9, Flur 9 bis Flurstück 17, Flur 10
14/17	Kühneweg	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 30, Flur 7 bis Flurstück 57, Flur 11
14/18	Neu Wendischthuner Weg	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 1, Flur 13 bis Flurstück 45/3, Flur 13
14/19	Schweineweide I	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 2, Flur 14 bis Flurstück 28, Flur 11
14/20	Schweineweide II	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 34, Flur 11 bis Flurstück 27, Flur 11
14/21	Vor der Wappau	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 16/1, Flur 4 bis Flurstück 39, Flur 2
14/22	vor dem Stauer	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 24, Flur 11 bis Flurstück 44, Flur 12
14/23	Zum Lindenhof	Gemarkung Bleckede-Wendischthun, Flurstück 27, Flur 8 bis Flurstück 9, Flur 15

Die vorstehend genannten Straßen, Fuß- und Radwege werden gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bleckede gemäß § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gemäß § 47 Nr. 3 NStrG gewidmet.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 3 NStrG öffentlich gekannt gemacht. Unterlagen aus denen sich die genaue Bezeichnung, die Lage der gewidmeten Flächen, die Einstufung der Straßen Rad- und Fußwegen, sowie die Länge in der Baulast der Stadt Bleckede, der Umfang der Widmung und etwaige Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise ergeben, liegen im Rathaus der Stadt Bleckede, Bauamt - Zimmer 13, Lüneburger Straße 2a, 21354 Bleckede, zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Diese Widmungsverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichtes zu erheben. Die Klage ist gegen die Stadt Bleckede – Der Bürgermeister, Lüneburger Straße 2a, 21354 Bleckede zu richten.

Bleckede, den 01.12.2017

Stadt Bleckede
Der Bürgermeister
Gez. Jens Böther

6. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten Betzendorf

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 I Nr. 5 und 111 V Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner Sitzung am 29. November 2017 folgende 6. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten Betzendorf beschlossen:

Artikel I

1. § 3 I erhält folgenden Wortlaut:

Der Kindergarten ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und des Zeitraumes zwischen Weihnachten und Neujahr von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Regelöffnungszeit) und von 12.00 bis 13.00 Uhr (Sonderöffnungszeit) geöffnet. In den Zeiten von 07.00 bis 08.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr wird an den Öffnungstagen zusätzlich eine altersübergreifende Betreuung angeboten.

2. § 3 II erhält folgenden Wortlaut:

Im Rahmen der Regelung des Dienstbetriebes kann der Kindergarten an weiteren Tagen, z.B. an Brückentagen zwischen Feiertagen und Wochenenden oder aus Anlass von gemeinsamen Aus- und Fortbildungstagen des Personals geschlossen bleiben

3. § 3 III wird gestrichen, § 3 IV und V werden zu III und IV

4. § 4 I erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten Betzendorf wird ab dem 1. Januar 2018 eine monatliche Gebühr
- bei bis zu täglich 4 Stunden von 1,3 % des gebührenpflichtigen Familieneinkommens je Betreuungsstunde erhoben,
 - bei mehr als täglich 4 und bis zu 6 Stunden von 1,15 % des gebührenpflichtigen Familieneinkommens je Betreuungsstunde erhoben,
 - bei mehr als täglich 6 Stunden von 1,0 % des gebührenpflichtigen Familieneinkommens je Betreuungsstunde erhoben.

Die Festlegung gilt sowohl für die Regelöffnungszeit, als auch für die angebotene Sonderöffnungszeit und für die altersübergreifende Gruppe. Die monatlichen Höchstbeträge betragen nach Buchstabe a) 58,50 € je Betreuungsstunde, nach Buchstabe b) 51,75 € je Betreuungsstunde und nach Buchstabe c) 45,00 € je Betreuungsstunde.

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im Kindergarten Betzendorf betreut, wird ab dem 2. Kind eine Geschwisterermäßigung von 25% und für jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung von 35% gewährt. Dieses gilt auch, wenn sich das erste Kind im beitragsfreien Kindergartenjahr befindet.

Grundschulkinder, die die altersübergreifende Gruppe besuchen, werden nach Buchstabe c) zur Gebühr herangezogen.

Der prozentual zu zahlende Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen Eurobetrag auf- bzw. abzurunden.

Es wird eine „Schnupperkarte“ angeboten, die das Kennenlernen der Angebote außerhalb der Regelöffnungszeit ermöglichen soll. Es können an beliebigen 10 Tagen vorbehaltlich ausreichender Platzkapazitäten nach kurzfristiger Anmeldung die Angebote außerhalb der Regelbetreuungszeit wahrgenommen werden. Für die Schnupperkarte ist eine Gebühr von pauschal 45 € zuzüglich des jeweiligen Entgeltes für das Mittagessen zu entrichten.

5. § 4 II erhält folgenden Wortlaut:

(2) Eine Kindergartengebühr wird jedoch nicht festgesetzt, wenn das monatliche gebührenpflichtige Familieneinkommen 1.278,25 € (Stand 1. Januar 2017) nicht überschreitet. Dieser Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst.

Werden keine entsprechende Nachweise eingereicht, ist die Benutzungsgebühr eines gebührenpflichtigen Familieneinkommens von 4.500,00 €/monatlich zu entrichten.

6. § 4 V 2 erhält folgenden 2. Satz:

Die Ermäßigungen werden mit Wirkung für die Zukunft zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Kalenderjahr ausgesprochen.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Betzendorf, den 29. November 2017

Gemeinde Betzendorf
Michael Göbel
(Gemeindedirektor)

Satzung der Gemeinde Rehlingen über die Benutzung des Spielkreises Ehlbeck und die Erhebung von Spielkreisgebühren (Spielkreissatzung) in der Fassung der 5. Änderung vom 06.12.2017

Gemäß §§ 10, 11, 58 I Nr. 5 und 111 V Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Änderungen zur Satzung der Gemeinde Rehlingen über die Benutzung des Spielkreises Ehlbeck und die Erhebung von Spielkreisgebühren beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die Betreuung der Kinder im Spielkreis Ehlbeck wird ab dem 1. Januar 2018 eine monatliche Gebühr in Höhe von 1,25 % des gebührenpflichtigen Familieneinkommens je Betreuungsstunde erhoben. Die Festlegung gilt sowohl für die Regelstunden, als auch für die angebotenen Früh- und Spätdienste. Die monatlichen Höchstbeträge betragen 31,25 € je Betreuungsstunde und 125,00 € je Regelbetreuung (von 8.00 bis 12 Uhr); für die erweiterte Betreuung (von 7.30 bis 13 Uhr) werden keine Zuschläge erhoben, solange der Spielkreis in Ehlbeck als Spielkreis betrieben wird.

Eine Spielkreisgebühr wird jedoch nicht festgesetzt, wenn das monatliche gebührenpflichtige Familieneinkommen 1.278,25 € (Stand 1. Januar 2017) nicht überschreitet. Dieser Betrag wird jährlich an dem Regelsatz des Sozialgeldes angepasst.

Der prozentual zu zahlende Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen Eurobetrag auf- bzw. abzurunden.

Die Gebühren sind durchgehend, auch während der Ferien zu zahlen.

- (2) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten

(§ 2 Abs.2 Einkommensteuergesetz – EStG-)

abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG)

Verluste aus anderen Einkunftsarten oder Verluste anderer Sorgeberechtigter sind nicht abzugsfähig. Eine Kürzung des gebührenpflichtigen Einkommens um Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG erfolgt nur, wenn diese Kinderfreibeträge für das für die Berechnung maßgebliche Kalenderjahr tatsächlich gewährt wurden und diese durch die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachgewiesen worden ist.

Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschalversteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentlichen Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind. Das Kindergeld zählt nicht zum gebührenpflichtigen Einkommen. Für Elterngeld gilt ein Freibetrag von 300,00 €.

Bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Leben die Eltern des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft, so sind beide Einkommen anzurechnen.

Berechnungsgrundlage sind die jeweils durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Spielkreisjahres. Sofern keine Steuerveranlagung erfolgt, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten durch Verdienst- ggf. Leistungsbescheide nachzuweisen.

- (3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind von der Benutzungsgebühr für einen Spielkreisplatz gem. § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit. Eine vollständige Befreiung von Benutzungsgebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 KJHG gewährt, wenn das monatliche Einkommen gem. § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gem. § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr für die Spielkreisgebühr einzusetzen. Die Ermäßigungen werden mit Wirkung für die Zukunft zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Spielkreisjahr ausgesprochen.
- (4) Die Nachweise zur Festlegung der Spielkreisgebühren sind mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde Rehlingen bei der Samtgemeinde Amelinghausen einzureichen. Werden keine entsprechenden Nachweise eingereicht, ist die Benutzungsgebühr eines gebührenpflichtigen Einkommens von 2.500,00 €/monatlich zu entrichten.
- (5) Der festgesetzte Gebührenbescheid gilt grundsätzlich für das Spielkreisjahr (01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres). Für das Jahr 2018 für die Zeit vom 01.01. bis 31.07. Wenn festgestellt wird, dass die Herabsetzung wegen unvollständiger Angaben zu niedrig war, wird die Gebühr rückwirkend erhöht.
- (6) Verändert sich das Familieneinkommen seit dem Basisjahr zum Negativen, wird die Gebühr nach Vorlage sämtlicher Belege neu berechnet. Die Ermäßigungen werden mit Wirkung für die Zukunft zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Kalenderjahr ausgesprochen.
- (7) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im Spielkreis Ehlbeck betreut, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 25% und für das dritte Kind um 35% reduziert. Kinder, die den Spielkreis gebührenfrei nutzen (z.B. letztes Spielkreisjahr), werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt.

Artikel II

Diese 5. Änderung tritt zum 01.01.2018 In Kraft. Die bisherigen Regelungen zum § 6 treten gleichzeitig außer Kraft. Alle anderen Regelungen haben weiterhin Bestandskraft.

Rehlingen, den 06.12.2017

Herbert Tolksdorf
(Bürgermeister)

Förderrichtlinie der Gemeinde Reppenstedt für Modernisierungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden innerhalb des Sanierungsgebietes „Reppenstedt - Ortszentrum“ (Modernisierungsrichtlinie) nach Nr.: 5.3.3 (2) a R-StBauF Niedersachsen

Aufgrund von § 164a des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bek. V. 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S.1748), hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 16.11.2017 folgende Modernisierungsrichtlinie nach Nr.: 5.3.3 (2) a StBauFR Niedersachsen als Förderrichtlinie der Gemeinde Reppenstedt für Modernisierungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Reppenstedt - Ortszentrum“ beschlossen:

Präambel

Mit Aufnahme des Sanierungsgebiets „Reppenstedt - Ortszentrum“ in das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ können in den kommenden Jahren umfangreiche Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet umgesetzt werden.

Die Gemeinde Reppenstedt beabsichtigt Modernisierungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet im Rahmen der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) des Landes Niedersachsen mit Städtebauförderungsmitteln zu bezuschussen. Die Förderungshöhe soll sich im Regelfall aus einer Kostenerstattungsbeitragsberechnung – KEB (Mehrertrags- oder Gesamtertragsberechnung) ergeben. Bei der Förderung nur einzelner Gewerke, wie bei einer Teilmodernisierung (z.B.: Dach, Fenster, Fassade) ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung des unrentierlichen Kostenanteils an den Modernisierungskosten mit der KEB nicht zweckmäßig. Hier soll die Förderung über die Gewährung von pauschalen Zuwendungen erfolgen.

Zur Förderung vorgenannter Maßnahmen beschließt die Gemeinde Reppenstedt nachstehende Modernisierungsrichtlinie.

§ 1

Förderung von Modernisierungsmaßnahmen

1. Die Gemeinde Reppenstedt fördert, im Rahmen der Städtebauförderung und auf Grundlage der Regelungen der StBauFR, auf Antrag des Eigentümers Modernisierungsmaßnahmen an Wohn- oder Geschäftsgebäuden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung, der Ortsbildpflege und –verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen im Sanierungsgebiet „Reppenstedt – Ortszentrum“.
2. Grundlage bilden die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Reppenstedt – Ortszentrum“ räumlich beschränkt.

§ 2

Förderungsfähige Maßnahmen

1. Förderungsfähig sind Modernisierungsmaßnahmen i. S. d. StBauFR, die zur Gestaltung an Gebäuden, zur Behebung von Mängeln und Missständen im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 BauGB und zur Verbesserung der Wärmeisolierung beitragen, an Gebäuden, die zu Beginn der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme Mängeln und Missständen im Sinne des Baugesetzbuches aufwiesen.
2. Reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig.
3. Im Rahmen der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ist ein prozentualer Anteil in Höhe von 10 v.H. für unterlassene Instandhaltung abzusetzen.
4. Städtebauförderungsmittel sind nachrangig einzusetzen. D. h. andere mögliche Förderungsmittel Dritter (Wohnraumförderung des Landes, Förderprogramme des Bundes u.a.) sind anzurechnen.
5. Förderungsfähige Einzelmaßnahmen sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an stadtbildprägenden Gebäuden, gem. Novellierung 2015 des Erlass vom 20.05.2008 über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF) (§ 1 Abs. 2) auf Basis des Standards des öffentlich geförderten Wohnungsbaus, Erneuerung von Dach, Fenstern und Fassaden sowie die hiermit in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Baunebenkosten.
Durch die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind historische Bezüge des Objektes zu berücksichtigen und soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll, wieder hierzustellen.
6. Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können Maßnahmen auch in mehreren Abschnitten durchgeführt werden.

7. Bei umfassenden und / oder technisch anspruchsvollen Baumaßnahmen kann die Gemeinde die Einschaltung eines bauvorlageberechtigten Fachmannes und ggf. die Durchführung einer Modernisierungsvoruntersuchung beauftragen. Die entstehenden Kosten werden als Baunebenkosten im Rahmen der Fördermaßnahme bezuschusst.

§ 3

Förderungsgrundsätze

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall.
2. Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen stehen. Hierbei kommen dem städtebaulichen Rahmenplan maßgebende Bedeutungen zu. Grundvoraussetzung ist ferner, dass die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll ist.
3. Den Grundsätzen des ökologischen und des fachgerechten Bauens ist Rechnung zu tragen.
4. Keine Förderung erfolgt bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.
5. Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung (StBauFR). Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung im Rahmen einer Kostenerstattungsbetragsberechnung (KEB). Bei Einzelmaßnahmen bei denen die Anwendung einer KEB nicht zweckmäßig ist (Teilmodernisierungsmaßnahmen) und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgt die Kostenerstattung aufgrund einer Pauschale in Höhe von 30 v. H. der förderungsfähigen Kosten, nach Abzug möglicher vorrangiger Förderungen und der Pauschale für unterlassene Instandhaltung.
6. Bei Maßnahmen ausschließlich ortsbildverbessernden Charakters, die aufgrund besonderer Forderung der Gemeinde Reppenstedt durchgeführt werden (z.B. Abbruch von Aufbauten) erfolgt die Förderung im Einzelfall aufgrund einer Pauschale von 50 v. H. der förderfähigen Kosten.

§ 4

Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften, innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Reppenstedt – Ortszentrum“.
2. Die Antragsstellung des Eigentümers erfolgt formlos beim Sanierungsträger BauBeCon Sanierungsträger GmbH oder der Gemeinde Reppenstedt.
3. Der Sanierungsträger bzw. die Gemeinde behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.
4. Über die Förderhöhe entscheidet die Gemeinde Reppenstedt.
5. Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe erfolgt -nach Anhörung des Sanierungsträgers- durch die Gemeinde Reppenstedt. Soweit die Förderentscheidung nicht bereits mit der vom Rat bewilligten Maßnahmenplanung getroffen ist, obliegt die Entscheidung dem Verwaltungsausschuss.

§ 5

Förderrechtliche Abwicklung

1. Die Gewährung von Förderungsmitteln wird im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung über Förderungshöhe und Auszahlungsmodalitäten zwischen der Gemeinde und dem Antragsberechtigten (§ 4 Abs. 1) unter Mitwirkung des Sanierungsträgers festgelegt.
2. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden.
3. Nach Abschluss der Maßnahme ist seitens des Eigentümers dem Sanierungsträger eine Schlussabrechnung vorzulegen. Die Schlussrechnung ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
4. Die Förderung erfolgt ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Maßnahmen.
5. Nach Abschluss ist die Maßnahme mit Fotos zu dokumentieren.

§ 6

Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinie der Gemeinde Reppenstedt tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Reppenstedt, 16.11.2017

Gemeinde Reppenstedt

gez. Stille

Gemeindedirektorin

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 15.11.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	3.254.700	0	7.500	3.247.200
Ordentliche Aufwendungen	3.525.400	0	170.100	3.355.300
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.137.600	0	7.500	3.130.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.311.300	0	170.100	3.141.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.000	0	0	35.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	63.600	1.171.300	0	1.234.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.200	0	0	36.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.172.600	0	7.500	3.165.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.411.100	1.171.300	170.100	4.412.300

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 2.142.700,00 € erhöht und damit auf 2.142.700,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 520.000,00 € um 1.180.000,00 € erhöht und damit auf 1.700.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,00 € als unerheblich.

Melbeck, den 15.11.2017

Gemeinde Melbeck
Gentemann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 05.12.2017 unter dem Aktenzeichen Az. 34.40 – 15.12.10/64 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Melbeck, 21406 Melbeck, Floetstraße 4, öffentlich aus.

Melbeck, den 07.12.2017

Gentemann
Gemeindedirektor

Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Ostheide (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 28.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder mit Ausnahme der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 52,00 €
 - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden von 16,00 €
für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld bei einer Sitzungsdauer über 4 Stunden von 21,00 €
- 2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- 3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Nutzung des Ratsportals

- 1) Alle Ratsfrauen und –herren, die ihre privaten Endgeräte für die Nutzung des Ratsinformationssystems zur Verfügung stellen und hierzu eine Datenschutzerklärung nach den Empfehlungen der/des Datenschutzbeauftragten abgegeben haben, erhalten wahlweise für eine Ratsperiode eine Entschädigung entweder nach Absatz 2 oder nach Absatz 3.
- 2) Die Ratsfrauen und –herren erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 €. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten) abgegolten. Für die Dauer einer Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.200,00 € gewährt.
- 3) Die Ratsfrauen und –herren erhalten zu Beginn einer Ratsperiode eine einmalige Entschädigung in Höhe von 600,00 € sowie ab dem 01. Monat eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Mit diesen Entschädigungen sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsinformationssystems in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten) abgegolten. Für die Dauer einer Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.200,00 € gewährt.

Hat eine Ratsfrau oder ein Ratsherr die einmalige Entschädigung nach Satz 1 erhalten, so hat sie oder er beim Ausscheiden aus dem Samtgemeinderat innerhalb des ersten Jahres einer Ratsperiode einen Betrag in Höhe von 400,00 € zurückzuzahlen. Beim Ausscheiden aus dem Samtgemeinderat innerhalb des zweiten Jahres einer Ratsperiode hat sie oder er einen Betrag in Höhe von 200,00 € zurückzuzahlen. Nach Ablauf des zweiten Jahres einer Ratsperiode besteht bei dem Ausscheiden aus dem Samtgemeinderat keine anteilige Rückzahlungsverpflichtung. In besonderen Härtefällen oder Ausnahmesituationen kann durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses auf die Rückzahlung der in den Sätzen 4 oder 5 aufgeführten Beträge verzichtet werden.

- 4) Entscheiden sich nachrückende Ratsfrauen und –herren für die Entschädigung nach Absatz 3, so erhalten sie bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen die einmalige Entschädigung in Höhe von 600,00 €, wenn ihre Mitgliedschaft im Samtgemeinderat innerhalb des ersten Jahres einer Ratsperiode beginnt. Beginnt ihre Mitgliedschaft im Samtgemeinderat innerhalb des zweiten Jahres einer Ratsperiode, so erhalten sie eine einmalige Entschädigung in Höhe von 400,00 €. Nach Ablauf des zweiten Jahres einer Ratsperiode erhalten nachrückende Ratsfrauen und –herren eine einmalige Entschädigung in Höhe von 300,00 €.

Scheiden nachrückende Ratsfrauen oder –herren vor Ablauf der Ratsperiode wieder aus dem Samtgemeinderat aus, so gelten für sie die Sätze 4 bis 7 des Absatzes 3 entsprechend, wobei die Frist für die Verpflichtung zur anteiligen Rückzahlung der erhaltenen Einmalentschädigung erst in dem Monat beginnt, in dem ihre Mitgliedschaft im Samtgemeinderat begonnen hat.

- 5) Ratsfrauen und –herren, die gleichzeitig auch Mitglied im Kreistag sind, haben kein Wahlrecht hinsichtlich der Absätze 2 und 3. Ihnen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € gewährt. Beim Ausscheiden aus dem Kreistag vor Ablauf der Ratsperiode wird die Ratsfrau oder der Ratsherr als nachrückendes Ratsmitglied behandelt. Sie oder er hat dann das Wahlrecht zwischen den Absätzen 2 und 3 unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen des Absatzes 4.
- 6) Verlangt eine Ratsfrau oder –herr die Zustellung von Sitzungsunterlagen generell in Papierform, so ist die Zahlung der Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen, selbst wenn sie oder er das Ratsinformationssystem mit einem eigenen Endgerät nutzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- 1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 51 Abs. 3 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
- 2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 4

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- 1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen/Samtgemeindebürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister 60,00 €
 - b) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen und Gruppen von fünf und mehr Mitgliedern 77,00 €
 - c) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen und Gruppen von weniger als fünf Mitgliedern 39,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

- 3) Im Falle der Verhinderung der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen/Samtgemeindebürgermeister und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.
 Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
 Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.
- 4) Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 5

Fahrkostenentschädigung

- 1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten
 - a) die/der stellvertretende Samtgemeindebürgermeister 31,00 €
 - b) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen und Gruppen von fünf und mehr Mitgliedern 31,00 €
 - c) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen und Gruppen von weniger als fünf Mitglieder 21,00 €
 - d) die/der Vorsitzende/Vorsitzenden des Samtgemeinderates und der Fachausschüsse 21,00 €
 - e) die Beigeordneten 21,00 €
 - f) die übrigen Ratsmitglieder 13,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- 2) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- 3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 6

Verdienstaufschlag

- 1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 5 ist der Verdienstaufschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 16,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
 Selbstständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstaufschlag oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstaufschlagpauschale von bis zu 16,00 € je Stunde gewährt.
- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstaufschlag entsprechend.

§ 7

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- 1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- 2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die/der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen/Samtgemeindebürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden. Die §§ 4 und 5 Abs. 1 bleiben unberührt.
- 3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Samtgemeindeausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister, die nachträglich vom Samtgemeindeausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
- 4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- 1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|-------------|
| 1. Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister | 150,00 € |
| 2. stellvertr. Gemeindebrandmeisterin/innen /Gemeindebrandmeister | 75,00 € |
| 3. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr | 70,00 € |
| 4. stellvertr. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr | 35,00 € |
| 5. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister | 60,00 € |
| 6. stellvertr. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister | 30,00 € |
| 7. Gerätewartin/Gerätewart Stützpunktwehr | 35,00 € |
| 8. Gerätewartin/Gerätewart Ortswehr | 25,00 € |
| 9. Zuschlag je Fahrzeug | 5,00 € |
| 10. Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/Gemeindegewerkschaftsbeauftragter | 30,00 € |
| 11. Gemeindeausbilderin/Gemeindeausbilder | 30,00 € |
| 12. Gemeindejugendwartin/Gemeindejugendwart | 40,00 € |
| 13. stellvertr. Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwehrwart | 20,00 € |
| 14. Jugendwartin/Jugendwart Ortswehr | 35,00 € |
| 15. Gemeindegewerkschaftsfeuerwehrwartin/Gemeindegewerkschaftsfeuerwehrwart | 40,00 € |
| 16. Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart Ortswehr | 35,00 € |
| 17. Gemeindegewerkschaftsschutzbeauftragte/Gemeindegewerkschaftsschutzbeauftragter | 30,00 € |
| 18. Gemeindepressewartin/Gemeindepressewart | 20,00 € |
| 19. Gemeindegewerkschaftsschrittführerin/Gemeindegewerkschaftsschrittführer | 10,00 € |
| 20. Gemeindegewerkschaftsschulclassenbetreuerin/Gemeindegewerkschaftsschulclassenbetreuer | 20,00 € |
| 21. Gruppenführerin/Gruppenführer Gemeindegewerkschaftsgruppe | 20,00 € |
| 22. Gruppenführerin/Gruppenführer Gemeindegewerkschaftskommunikationsgruppe | 20,00 € |
| 23. Mitglieder des Seniorenbeirates | je 5,00 € |
| 24. ehrenamtliche/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte | 154,00 € |
| 25. ehrenamtliche/ehrenamtlicher Jugendbeauftragte/Jugendbeauftragter | 154,00 € |
| 26. Umweltschutzbeauftragte/Umweltschutzbeauftragter | 154,00 € |
| 27. Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragter | je 154,00 € |
| 28. Kulturbeauftragte/Kulturbeauftragter | 154,00 € |
| 29. Schiedspersonen | je 40,00 € |

Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Die Regelungen des § 2 zur Nutzung des Ratsportals gelten für die ehrenamtliche/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte entsprechend.

- 2) Für von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes, die für die ehrenamtlich Tätigen eine nicht voraussehbare, außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
- 3) Durch die Leistungen nach Abs. 1 und 2 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.
- 4) Die nicht in Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
- | | |
|--|---------|
| a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag | 41,00 € |
| b) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu pro Stunde, höchstens 41,00 € pro Tag | 11,00 € |
| c) für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt. | |
- 5) 5. Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 26.06.2001 außer Kraft.

Barendorf, den 28.11.2017

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Ostheide

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 26.06.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 15

erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 2,60 €/m³.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Barendorf, am 28.11.2017

Norbert Meyer

Samtgemeindebürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 05.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt den konsolidierten Jahresabschluss 2016, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 31.937.430,87 € und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 mit einem Überschuss in Höhe von 402.742,65 € sowie den Anhang fest.
2. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dass der Jahresüberschuss 2016 aus dem Teilhaushalt Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 316.346,14 € als Rücklage für die Kultivierung der Deponie eingestellt werden soll. Der Jahresüberschuss aus dem Teilhaushalt Hoheitsbereich in Höhe von 86.396,51 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 393.411,76 € verrechnet und in das Geschäftsjahr 2017 vorgetragen.
3. Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig, dem Vorstand der GfA Lüneburg – gkAöR für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31.12.2016 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willer, Kettenburg & Heyduck GmbH, Bremen, geprüft und am 23.05.2017 mit folgendem Prüfungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, Bardowick, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat am 16.06.2017 mitgeteilt, dass sich ergänzende Bemerkungen entsprechend § 27 Abs. 3 zur Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) zum Prüfbericht nicht ergeben.

Gemäß § 29 KomAnstVO liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom **15.01.2018 bis 26.01.2018** im 1. Obergeschoss, Zimmer **Leitung Finanz- und Rechnungswesen** des Verwaltungsgebäudes der GfA Lüneburg gKAöR, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bardowick, 14.12.2017

GfA Lüneburg gKAöR
Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**



Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Az: 4.21-611-2441; O.Nr. 29/17 H.A. Bd.VI;

Bearbeitet von: Matthias Kriks

Lüneburg, den 15.11.2017

Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck

I. Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplans

Im Flurbereinigungsplan werden die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammengefasst. Gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist der Flurbereinigungsplan den Beteiligten bekanntzugeben.

1. Bekanntgabetermin

Der Zusammenlegungsplan des Verfahrens Jasebeck wird an den Tagen

Mittwoch, den 13. Dezember 2017 von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag, den 14. Dezember 2017 von 9.00 bis 12.00 Uhr

im **Hotel Steinhagen in 29472 Damnatz, Am Elbdeich 6a**

zur Einsichtnahme ausgelegt und durch Vertreter des Büros Sweco und des Amtes für regionale Landesentwicklung erläutert.

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bekanntgegeben und auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert. In den Fällen, in denen mit dem Zusammenlegungsplan Veränderungen gegenüber den besitzeingewiesenen Flächen bekanntgegeben werden, wird die geänderte Fläche auf Wunsch zu einem noch zu vereinbarenden Termin örtlich angezeigt.

2. Anhörungstermin

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in diesem Anhörungstermin** vorgebracht werden.

Dieser Anhörungstermin findet statt

am **Donnerstag, den 14. Dezember 2017 um 13.00 Uhr**

im **Hotel Steinhagen in 29472 Damnatz, Am Elbdeich 6a.**

Im Anhörungstermin werden keine allgemeinen Auskünfte mehr erteilt. Die Beteiligten werden deshalb gebeten, sich ggf. die erforderlichen Erläuterungen in den vorangehenden Bekanntgabeterminen geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich und amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für regionale Landesentwicklung erhältlich.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu den Terminen persönlich zu erscheinen. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Nebenbeteiligte nach § 10 Abs. 2 FlurbG (z.B. Inhaber von Rechten an Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes) sind ebenfalls zu oben genannten Terminen geladen.

II. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

1. Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

Der Flurbereinigungsplan weist die endgültigen Abfindungsflächen der Teilnehmer nach. In einigen Fällen weichen diese Flächen von den besitzeingewiesenen Flurstücken ab. Diese Änderungen sind mit den betroffenen Eigentümern vereinbart worden.

Im Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg - Vf.-Nr. 06 2441 -, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

1.1 Die durch Veränderungen betroffenen Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Beschleunigten Zusammenlegung Jasebeck gehörenden Grundstücke werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg vom 24.07.2014, in ihrer aktualisierten Fassung vom 15.11.2017, in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der **01.10.2018**.

1.2 Die betroffenen Grundeigentümer können sich die geänderte Feldeinteilung an den unter I. Nr. 2 aufgeführten Bekanntgabeterminen von Vertreterinnen und Vertretern des Büros Sweco erläutern oder zu einem noch zu vereinbarenden Termin vor Ort anzeigen lassen. Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.

1.3 Die unter Nr. 1.1 erwähnten Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung von 2014, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regelten, werden den Teilnehmern in der aktualisierten Fassung vom 15.11.2017 zugesandt. Darin werden die Übergangszeitpunkte sinngemäß in das **Jahr 2018** übertragen, **es sei denn, der alte und der neue Bewirtschafter einigen sich einvernehmlich auf einen anderen Termin**. Die Hinweise zum Umgang mit Dauergrünland und ökologischen Vorrangflächen wurden an die aktuell geltenden Rechtsvorschriften angepasst. Die weiteren Bestimmungen gelten unverändert fort.

1.4 Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 01.03.2018 (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

G r ü n d e :

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 01.07.2014 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Zusammenlegungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Bei **Anträgen auf Agrarförderung** sind für das folgende Antragsjahr die Flurstücksbezeichnung und die Größe der **neu zugeteilten Flächen** anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, an den Standorten Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung

Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

G r ü n d e :

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller betroffenen Beteiligten.

Die geänderte Feldeinteilung verändert die tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse. Es ist erforderlich einen sofortigen und gleichzeitigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf alle Besitzer zu gewährleisten, damit diese die Möglichkeit haben rechtzeitig mit den erforderlichen Bodenbearbeitungs- und Bestellarbeiten beginnen zu können.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme bei den notwendigen Feldarbeiten und Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen die Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

III. Hinweise

1. Insoweit eine Zustellung der Auszüge zu Nr. I wegen z.B. unbekannter Adresse oder aus einem sonstigen Grunde nicht möglich war, können die Auszüge auch beim Amt für regionale Landesentwicklung unter oben genannter Adresse abgeholt werden. Eine fehlende Zustellung der Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan nach § 59 Abs. 3 FlurbG macht die Ladung zum Anhörungstermin nicht unwirksam.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles“ → „Übersicht“ → „Öffentliche Bekanntmachung nach § 27a VVerfG“ → „Zentralstandort Lüneburg“ → „Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck“.

gez. Matthias Kriks

Dienstsigel